

FORMULAR ARBEITSPLATZBESCHREIBUNG

INFORMATIONEN

- Dieses Formular enthält Zusatz Informationen über das Objekt das gebaut werden soll. Es hilft den Arbeitsinspektoren die Benutzung des Objektes zu verstehen und einen bestmöglichen Vorentscheid abzugeben.
- Ein Austausch über das Objekt ist möglich, bevor das Baugesuch eingereicht wird.
- Die blau markierten Beispiele werden gestrichen und durch objektbezogene Angaben ersetzt.
- Kontakt bei Fragen: Sekretariat SPT 027 606 74 00 oder Mail SPT-ICT@admin.vs.ch

Die folgenden Informationen müssen ausgefüllt werden

	Bemerkungen			
Höchstzahl der beschäftigten Arbeitnehmer	M :		F :	
Höchstzahl der gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer	M :		F :	
Wird das Gebäude beheizt				
Das Projekt betrifft ein Objekt aus der Zeit vor 1991				
Der für den Mutterschutz vorgesehener Raum				
Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten vorgesehener Raum				
Die Dachneigung/n in Grad °				

Die folgenden Informationen müssen ausgefüllt werden

Bezeichnung des Ortes	Art der Tätigkeit, Einrichtungen und Arbeitsmittel

Vorab konsultierter Arbeitsinspektor

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
------	----------------------	---------	----------------------	-------	----------------------

Folgende Informationen sind optional, aber für das Verständnis des Projektes hilfreich

Thema entsprechend Leitfaden	Ausnahmen oder Besonderheiten gemäss dem folgenden Leitfaden

Weitere Informationen, die für das Verständnis des Projekts relevant sind



LEITFADEN

- Das Ziel dieses Leitfadens ist es, den Planern unter dem Aspekt der Gesundheit und Sicherheit **bei der Dimensionierung des Objekts und der Organisation seiner Räume** zu helfen. Auf diese Weise werden bei der Baueingabe eines "Standard"-Objekts die blockierenden Punkte verringert oder sogar vermieden.
- Er erwähnt weder die mit den Normen verbundenen Besonderheiten noch die Bedingungen am Arbeitsplatz:
 - Z.B. Normen: Festigkeit der Glasdachluke, genormter Aufzug, usw
 - Z.B. Bedingungen: Luftqualität, Lärminderung, usw
- Er basiert auf Punkten, die bei Baugesuchen häufig angetroffen werden.
- Er ist nicht abschliessend. Alle anderen gesetzlichen Grundlagen, Empfehlungen oder guten Praktiken bleiben anwendbar.

Die Definitionen

0.1 Ständiger Arbeitsplatz

Ein ständiger Arbeitsplatz entspricht dem Bereich, in dem sich ein Arbeitnehmer - oder nacheinander mehrere - mehr als zweieinhalb Tage pro Woche aufhält. Dieser Bereich kann auf einen kleinen Teil eines Raumes beschränkt sein oder sich auf einen ganzen Raum erstrecken.

Sozialräume

1.1 Gemischte Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen

Umkleideräume, Waschbecken, Duschen und Toiletten sind getrennt für Männer und Frauen einzurichten.

ArGV3 Art. 29

Ausnahme: In kleinen Unternehmen, die nicht mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigen und keine schmutzigen Arbeiten verrichten, wie es bei Bürotätigkeiten der Fall ist, kann ein einziges WC ausreichend sein (ähnliche Anforderungen wie im Wohnbereich).

1.2 Garderobe

Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit spezielle Arbeitskleidung tragen müssen, sind ihnen Umkleideräume zur Verfügung zu stellen.

ArGV3 Art. 29
ArGV3 Art. 30

Die Grösse der Umkleideräume ist so zu bemessen, dass jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer eine Grundfläche von mindestens 0,80 m² zur Verfügung steht.

Jeder Arbeitnehmer muss über einen abschliessbaren, ausreichend geräumigen und belüfteten Kleiderschrank (mindestens 30x50 cm) oder eine offene Garderobe für Kleidung und ein abschliessbares Schliessfach verfügen. Zum Umziehen stehen den Arbeitnehmern Sitzgelegenheiten zur Verfügung.

1.3 Dusche

Bei Arbeiten mit starker Verschmutzung oder bei grosser Hitze sind genügend Duschen einzurichten (mindestens eine Dusche für 2-3 Benutzer).

ArGV3 Art.31

Die Duschräume müssen mit Einzelkabinen zum Entkleiden ausgestattet sein, die spritzwassergeschützt, mit einer Sitzgelegenheit und mit Haken zum Aufhängen der Kleider versehen sind.

1.4 Anzahl der WCs und Entfernung

In der Regel sind in Unternehmen mit bis zu :

ArGV3 Art. 32

- Bis 10 Beschäftigte, ein WC und ein Urinal für die Männer und ein WC für die Frauen
- Bis 50 Mitarbeiter: ein WC und ein Urinal für 15 Männer und ein WC für 10 Frauen
- Bis 100 Beschäftigte, ein WC und ein Urinal für 20 Männer und ein WC für 12 Frauen
- Über 100 Beschäftigte: eine Toilette und ein Urinal für 25 Männer und eine Toilette für 15 Frauen.

Die Entfernung zu den Arbeitsplätzen sollte nicht mehr als 100 m und nicht mehr als ein Stockwerk betragen. Die Toiletten müssen im gleichen Gebäude sein.

1.5 Ess- und Aufenthaltsgelegenheiten

Den Arbeitnehmern ist ein ruhiger, angemessen eingerichteter und natürlich beleuchteter Speisesaal zur Verfügung zu stellen.

ArGV3 Art. 33

Die notwendigen Einrichtungen zum Erwärmen und Aufbewahren von Speisen sowie zum Reinigen und Aufbewahren des Geschirrs werden den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt.

1.6 Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter

Für schwangere und stillende Frauen muss eine Möglichkeit bestehen, sich unter angemessenen Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.

ArGV3 Art. 34

Verkehrswege

2.1 Wendeltreppe

Treppen mit geraden Läufen sind zu bevorzugen.
Bei der Gestaltung von Wendeltreppen sind nötigenfalls die Hinweise im Kommentar zu Art. 9 ArGV 4 zu beachten.

VUV Art. 35
ArGV4 Art. 9

2.2 Nutzbare Breite der Treppe (lichte breite)

Die nutzbare Breite von Treppen und Fluren muss mindestens 1,20 m betragen.
Die nutzbare Breite von Treppen und Laufstegen, die zu technischen Einrichtungen führen, muss mindestens 0,80 m betragen (Achtung: Definition beachten).

2.3 Anzahl der Stufen

Die Treppen müssen alle 15 bis höchstens 18 Stufen mit Zwischenpodesten versehen sein. Die Länge des Podests muss mindestens so gross sein wie die Breite der Treppe.

2.4 Geländer

Treppen sind auf den Sturzseiten mit Geländern zu versehen. Die Geländer an den Rändern von Treppenläufen und Podesten müssen mindestens 1 m hoch sein. An den Treppen selbst muss die Höhe der Geländer mindestens 0,90 m betragen, gemessen von der Vorderkante der Stufen.

Treppen mit mehr als vier Stufen müssen mit Geländern oder Handläufen versehen sein.

2.5 Aussentreppe

Aussentreppe müssen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Sie müssen so gestaltet sein, dass sie jederzeit und sicher begehbar sind (z. B. Verwendung von Gitterrosten oder Streckmetall).

2.6 Türen

Die nutzbare Breite von einflügeligen Türen muss mindestens 0,90 m betragen. Diese Anforderung gilt nicht für Türen zu winzigen Räumen (z. B. Toiletten, Duschkabinen, Abstellräume für Putzutensilien oder ähnliche Räume).

2.7 Öffnungsrichtung von Flügeltüren

Flügeltüren, die zu Fluchtwegen führen, müssen sich in Richtung des Ausgangs öffnen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Drehflügeltüren in kleinen, schwach besetzten Räumen, die keine besonderen Gefahren bergen, wie z. B. Büros, Toiletten, Wartungsräume, kleine Lagerräume und Umkleieräume usw..

Als kleine und schwach besetzte Räume gelten Räume, in denen nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig arbeiten und deren Fläche nicht mehr als 50 m² beträgt.

2.8 Tür zu einem Treppenabsatz

Türen dürfen nicht direkt auf Stufen führen. Vor und hinter der Tür darf die Höhe des Bodens nicht mehr als die Höhe einer Schwelle (max. 5 cm) betragen, und zwar auf einer Länge, die mindestens der Breite der Treppe entspricht.

Dachinstallationen

3.1 Zugang

Wenn sich Personen periodisch (einmal pro Jahr oder häufiger) auf Dächern aufhalten (z. B. zur Pflege eines begrünten Daches, zur Kontrolle und Wartung von Anlagen und Geräten wie Photovoltaikanlagen usw.), muss der Zugang zu den Dächern über ein festes Element oder über das Gebäude erfolgen.

VUV Art.19
ArGV4 Art.11
SUVA 44066
SUVA 44095
SUVA 44096

3.2 Wartung auf dem Dach

Ein kollektiver Schutz (z. B. Geländer) wird einem individuellen Schutz (Lebenslinie) vorgezogen.

Es muss ein Schutz- und Rettungskonzept erstellt werden, damit die Wartungsarbeiten sicher durchgeführt werden können.

3.3 Notausgänge

Bei grossen Dächern > 900m², die mit technischen Einrichtungen (Photovoltaikanlagen, Belüftungsanlagen usw.) ausgestattet sind, muss ein zweiter Notausgang vorhanden sein, der vom Dach aus "geöffnet" werden kann.

Die Sicht nach Draussen und natürliche Beleuchtung

4.1 Sicht nach draussen

Transparente Verglasungen müssen so angeordnet sein, dass die Arbeitnehmer von ständigen Arbeitsplätzen aus nach aussen blicken können. Respektive müssen die ständigen Arbeitsplätze so angeordnet sein, dass die Sicht nach draussen möglich ist.

VUV Art. 35
ArGV 3 Art. 15
ArGV 3 Art. 24

4.2 Natürliche Beleuchtung

Räume, in denen Arbeitnehmer an mehr als zweieinhalb Tagen pro Woche beschäftigt sind, gelten als Räume mit ständigen Arbeitsplätzen und müssen über eine natürliche Beleuchtung verfügen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Fensterfläche von mindestens 1/16 der Grundfläche des Raumes oder des Bereichs mit ständigen Arbeitsplätzen eine ausreichende Versorgung mit natürlichem Licht ermöglicht.

4.3 Brüstungshöhe

Der Abstand vom Boden bis zur Unterkante der durchsichtigen Verglasung darf höchstens 1,20 m betragen. Wenn die Arbeit hauptsächlich im Stehen verrichtet wird, darf die Brüstungshöhe ausnahmsweise höchstens 1,50 m betragen.

Die Fenster

5.1 Brüstungshöhe

Besteht Absturzgefahr, muss bei Fenstern mit einer Brüstungshöhe von weniger als 1 m eine der beiden folgenden Anforderungen erfüllt sein: Sie müssen entweder mit einem mindestens 1 m hohen Geländer versehen werden, oder es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Bruchfestigkeit des gesamten festen Elements (Glas und Befestigung) gewährleistet ist.

SUVA 67082

In geöffnetem Zustand muss die Öffnung in der Wand (Ladeöffnung) mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgestattet sein, die ein Herunterfallen verhindert.

Die Dimensionierung von Büros

6.1 Arbeitsplätze

Die Arbeitsplätze müssen über genügend Freiraum verfügen, damit sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei besonderen Bewegungsabläufen wie Wartungs- oder Reparaturarbeiten ungestört bewegen können.

ArGV 3 Art.24

Der Bildschirmarbeitsplatz mit Mindestausstattung, ohne jegliche Aufbewahrung in der Nähe, aber mit einer entsprechend proportionalen Verkehrsfläche, muss eine zusammenhängende Bodenfläche von mindestens 6 m² aufweisen.

Der Bildschirmarbeitsplatz mit mittlerer Ausstattung, einschliesslich normaler üblicher Möbel, einschliesslich Aufbewahrung und Archivierung in der Nähe sowie entsprechend proportionaler Verkehrsflächen, muss eine entsprechend grosse Grundfläche von mindestens 8 bis 10 m² am Stück aufweisen.